

Possible World e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Possible World e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, kreative Projekte, insbesondere Theater- und Medienprojekte mit Menschen unterschiedlicher Herkunft zu initiieren und durchzuführen und auf diese Weise mit Hilfe gemeinsamer kreativer Arbeit Barrieren zu überwinden. Zielgruppe sind einerseits Jugendliche und jungen Erwachsene zwischen 10 und 21 Jahren, insbesondere Schüler, Schulverweigerer, Berufsaussteiger und Ausbildungsabbrecher, und andererseits ältere Menschen. Besonderen Akzent legen wir auf die Integration von Gehörlosen. Stichworte: Selbstbildung, Entwicklung von Flexibilität und Sensibilität, Fortbildung der Sozial- und Medienkompetenz. Die durch den Verein durchgeführten Projekte sollen mit kreativen gestalterischen Mitteln interkulturelles Bewusstsein der Jugendlichen stärken und fördern und Barrieren überwinden helfen. Ziel des Vereins ist es derzeit, mit Hilfe kreativer Arbeit in verschiedenen Projekten auch demokratische Gesinnung und Toleranz anderen gegenüber einzuüben.
- (2) Es soll ein transnationales interdisziplinäres Netzwerk entstehen, das entsprechende Projekte konzipiert und durchführt.
- (3) Dies geschieht insbesondere durch
 - (a) das Entwickeln, Organisieren und unmittelbare Durchführen von Theaterproduktionen und Aufführungen, Medienproduktionen, Vorträgen, Gesprächen und Publikationen,

- (b) die konkrete Erarbeitung von Theaterproduktionen mit Gehörlosen und Hörenden, Aufbau und Durchführung einer kontinuierlichen Theaterarbeit (auch mit Musik) zwischen Gehörlosen und Hörenden,
 - (c) das Durchführen von kreativen Wettbewerben (Schreibwettbewerbe, Internetseitenwettbewerbe etc.). Sinn: Jugendliche denken über die Frage nach, in was für einer Welt sie morgen leben wollen,
 - (d) sowie Durchführung von Ausstellungen, Symposien und Workshops,
 - (e) die Durchführung von Hausaufgabenbetreuung im Zusammenhang mit dem jeweiligen künstlerischen Projekt.
- (3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Finanzielle Mittel des Vereins

- (1) Der Verein beschafft als Förderverein Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke und stellt diese zur Verfügung. Insbesondere wendet er sich an öffentliche Förderungsmöglichkeiten durch Stadtbezirke, Land und Staat.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Erstattung von Auslagen an Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihnen erwachsen nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft keine Ansprüche auf das Vermögen der Gesellschaft. Die Tätigkeiten von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern werden entsprechend der Budgetierungen in Drittmittelgeldanträgen entlohnt.
- (4) Der Verein stellt Räume sowie haupt- und ehrenamtliches Personal zur Verfügung.
- (5) Zur notwendigen oder zumindest sinnvollen Erfüllung des Vereinszwecks können Rücklagen gebildet werden.
- (6) Der Verein kann von öffentlicher wie von privater Seite Zuschüsse und alle Formen von Schenkungen entgegennehmen. Die vorgenannten Mitglieder des Vereins betätigen sich aktiv an den Projekten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller sich an die Mitgliederversammlung wenden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Mitgliedern durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende möglich. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das betroffene Mitglied hat das Recht, vor dem Ausschluss vom Vorstand angehört zu werden und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu fordern.
- (6) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand (§7 der Satzung) sowie
- (b) die Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung).

§ 7 Vorstand

- (1) Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die jeweiligen Vorstandsmitglieder bis zur satzungsgemäßen Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.
- (3) Vertretungsberechtigt ist die/der Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied.

- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens fünfmal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die auf den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden protokolliert und sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung und
 - Leitung der Mitgliederversammlung; insbesondere die Protokollierung der Beschlussfassungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht auf andere Vereinsorgane übertragen wurden. Sie ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung des Vorstandes sowie die Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig. Hierfür wird sie zwei Rechnungsprüfer bestellen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte/r des Vereins sind, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Interesse der Gesellschaft für notwendig hält oder wenn ihn ein schriftlicher Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe von Gründen vorliegt.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß

einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Sitzungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Über die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie werden nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist spätestens zusammen mit der Tagesordnung an die stimmberechtigten Mitglieder zu versenden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur, die das Miteinander von Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund fördern. Es ist unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.